



Milchmengen-Reduktionsprogramm

Im Rahmen des zweiten Hilfspaketes hat die EU für diese neue Beihilfenregelung Mittel in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Hieran können Milcherzeuger freiwillig teilnehmen, sofern sie ihre Milchmengen gegenüber einem Referenzzeitraum in bestimmtem Umfang reduzieren. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhalten die Antragsteller eine Beihilfe in Höhe von 14 Cent pro Kilogramm reduzierter Milchmenge.

Rein rechnerisch kann mit den bereitgestellten Mitteln die EU-Milchmenge um 1,07 Milliarden Kilogramm verringert werden.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelungen der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften und des Bundesrechtes gelten derzeit folgende **Eckpunkte** zum Beihilfeverfahren:

- Zuständige Stelle in Niedersachsen:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- Adresse:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannsenstr. 10, 30169 Hannover oder PF 269, 30002 Hannover.
- **Antragsberechtigt:**
Milcherzeuger, die mindestens bis einschließlich Juli 2016 Milch an Erstaufkäufer (Molkerei, Erzeugerzusammenschlüsse) vermarktet haben. Direktvermarkter sind nicht antragsberechtigt.
- **Antragsverfahren:**
Online über die HIT-Datenbank, voraussichtlich ab 12. September 2016.
- **Antragsfrist:**
21. September 2016, 12.00 Uhr – es gilt der Eingangsstempel bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Datum und **Uhrzeit!**
- **Nachweise:**
Status Milcherzeuger im Juli 2016 durch Milchgeldabrechnung der Molkerei oder des Erzeugerzusammenschlusses für die Monate Oktober bis Dezember 2015 beziehungsweise entsprechende vergleichbare Nachweise (Molkereinachweis).
- **Anforderungen** an die förderfähige Reduktionsmenge:
mindestens 1.500 Kilogramm (Ausschlusskriterium), die Beihilfe wird nur für maximal 50 Prozent der im Referenzzeitraum abgelieferten Milchmengen gewährt.
- **Auszahlung der Beihilfe:**
Nach Bewilligung des Zahlungsantrags voraussichtlich ab März 2017.

- **Kürzungen der förderfähigen Antragsmenge:**
sofern Antragsmengen beziehungsweise der entsprechende Beihilfebetrug EU-weit das gesamte Förderbudget von 150 Millionen Euro übersteigen, wird entsprechend der EU-Vorgaben gekürzt.
- Je Kilogramm freiwillig reduzierter Milchanlieferungsmenge werden 14 Cent an Beihilfe gewährt.

Im Einzelnen:

1. Das Beihilfeverfahren besteht aus zwei Anträgen:

- dem Beihilfeantrag, der vor dem relevanten Reduktionszeitraum und
- dem Zahlungsantrag, der nach dem entsprechenden Reduktionszeitraum zu stellen ist.

2. Es ist kein Windhundverfahren vorgesehen. Alle fristgerecht eingegangenen und zulässigen Anträge eines Reduktionszeitraumes werden gleichermaßen berücksichtigt.

3. Eine Antragstellung ist für einen der vier Reduktionszeiträume möglich:

- Reduktionszeitraum: Oktober 2016 bis Dezember 2016
- Reduktionszeitraum: November 2016 bis Januar 2017
- Reduktionszeitraum: Dezember 2016 bis Februar 2017
- Reduktionszeitraum: Januar 2017 bis März 2017

Wer einen Beihilfeantrag für den ersten Reduktionszeitraum gestellt hat, kann erst wieder für den vierten Reduktionszeitraum einen Antrag stellen, falls das EU-Budget noch nicht ausgeschöpft ist.

4. Für die Ermittlung der erforderlichen freiwilligen Mengenreduzierung sind entsprechende **Referenzzeiträume** heranzuziehen, das heißt für den

- Referenzzeitraum: Oktober 2015 bis Dezember 2015
- Referenzzeitraum: November 2015 bis Januar 2016
- Referenzzeitraum: Dezember 2015 bis Februar 2016
- Referenzzeitraum: Januar 2016 bis März 2016

5. Da die Antragsfrist eine absolute Ausschlussfrist im EU-Recht ist, sollten die Anträge frühzeitig gestellt werden. Ein Nachbearbeiten der Anträge und Antragsunterlagen nach der Antragsfrist ist ausgeschlossen.

6. Sofern nach erfolgter Antragsstellung für einen Reduktionszeitraum die zur Verfügung stehenden EU-Mittel vollständig gebunden sind, entfällt die Möglichkeit einer Antragstellung für die noch verbleibenden Reduktionszeiträume. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Beihilfeverfahren schon nach der ersten Reduktionsperiode abgeschlossen ist. Regelungen für besondere Konstellationen, etwa einem zwischen den Zeiträumen vorgenommenen Betriebsübergang wie beispielsweise Hofübergaben oder Gesellschaftsgründungen oder Ähnliches sieht das Unionsrecht nicht vor.

7. Im Beihilfeantrag sind die veräußerten Mengen im Referenzzeitraum und die geplante Vermarktungsmenge (an Erstaufkäufer) im Reduktionszeitraum in Kilogramm (nicht fettkorrigiert) anzugeben. Daraus ergibt sich die freiwillige Milchreduktions- beziehungsweise Antragsmenge.

Was ist beim Antragsverfahren zur ersten Reduktionsperiode zu beachten:

Vorgehensweise:

1. Stellung des Beihilfeantrags

Das Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT) wird von allen milchviehhaltenden Betrieben genutzt. Die Antragstellung soll Online über die HIT-Datenbank erfolgen können. Entsprechende Vorbereitungen laufen derzeit.

Ab dem 12. September 2016 sollte die Online-Antragstellung möglich sein. Der Zugang erfolgt über die bestehende HIT-Zugangsberechtigung (Betriebsnummer und PIN). Die erforderlichen Nachweise (siehe 3.) sind der zuständigen Stelle schriftlich und fristgerecht mit einem entsprechenden unterschriebenen Formular (Datenbegleitzettel) einzureichen – einer Art komprimiertem Antrag – den das Online-Programm nach erfolgter Antragstellung beziehungswise Dateneingabe als Ausdruck zur Verfügung stellt.

2. Antragsfrist

Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular ist einschließlich der erforderlichen Nachweise bis zum 21. September 2016, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen. Es ist zu beachten, dass die Vorlage des unterschriebenen Antrages mit sämtlichen Nachweisen Milchgeldabrechnungen oder Molkereibescheinigungen) zur Einhaltung der Frist erforderlich ist.

3. Erforderliche Nachweise für die Antragstellung bis zum 21. September 2016

- Nachweis, dass der Antragsteller im Juli 2016 Milchproduzent war und Milch an einen oder mehrere Erstaufkäufer veräußert hat (Milchabrechnungen für Juli 2016, gegebenenfalls Bescheinigung durch den Erstaufkäufer – dafür wird ein bundesweit einheitliches Formular erstellt).
- Nachweise des Milchverkaufs durch den Antragsteller an Erstaufkäufer für die Monate Oktober 2015, November 2015 und Dezember 2015 (Milchabrechnung, gegebenenfalls Bescheinigung durch den/die Erstaufkäufer).

Wichtig: Aufgrund der Kurzfristigkeit des Antragsverfahrens für die erste Reduktionsperiode wird dringend empfohlen, schon frühzeitig diese Nachweise für die Antragstellung bereitzustellen beziehungsweise zu beschaffen und den HIT-Zugang zu überprüfen.

4. Auszahlungsantrag

Der Antrag auf Auszahlung ist nach der Beendigung des Reduktionszeitraums bei der zuständigen Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Adresse siehe oben) zu stellen. Es ist beabsichtigt, auch dieses Antragsverfahren online zu stellen.

Wenn die tatsächlich reduzierte Milchmenge im Reduktionszeitraum größer ist als die im Antragsverfahren zugelassene Reduktionsmenge, beschränkt sich die Beihilfe auf die zugelassene Milchmenge; weicht die tatsächliche Reduktionsmenge hingegen von der beabsichtigten Reduktionsmenge nach unten ab, greifen bestimmte Kürzungsregelungen.

5. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt voraussichtlich ab dem Monat März 2017.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Förderung.